

Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Elisabeth Köstinger  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 1. Dezember 2017  
GZ. BMF-310205/0183-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14117/J vom 4. Oktober 2017 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 3. und 4.:

Einleitend muss darauf verwiesen werden, dass das Abgabengeheimnis gemäß § 48a Bundesabgabenordnung für sämtliche Steuerpflichtige gilt und daher in der Beantwortung der vorliegenden Anfrage nicht auf einen Einzelfall eingegangen werden kann. Dementsprechend ist auch die Antwort nicht als Bestätigung dafür zu verstehen, dass eine bestimmte Gestaltung in einem konkreten Einzelfall vorgelegen hat.

Die medial kolportierte Gestaltung ist unter dem Schlagwort „zwischen geschaltene Kapitalgesellschaft“ bereits seit dem Jahr 2008 Gegenstand einer intensiven fachlichen Debatte. Dabei hat die Finanzverwaltung schon im Jahr 2009 im Rahmen einer Wartung der Einkommensteuerrichtlinien in Rz 104 EStR festgehalten, dass höchstpersönliche Leistungen grundsätzlich der leistungserbringenden natürlichen Person (und eben keiner zwischen geschalteten GmbH) zuzurechnen sind. Später wurde das Thema im Rahmen des Salzburger Steuerdialoges 2009 nochmals diskutiert und es haben Präzisierungen stattgefunden. Auch (unabhängige) Gerichte haben sich bereits mit dieser Frage – mit durchaus unterschiedlichem Ausgang – auseinandergesetzt und es hat auch bereits

höchstgerichtliche Rechtsprechung in diesem Bereich gegeben (z.B. VwGH vom 4.9.2014, 2011/15/0149). Als Reaktion auf die Judikatur wurde bereits mit dem Abgabenänderungsgesetz 2015, BGBl. I Nr. 163/2015, eine ausdrückliche gesetzliche Regelung in § 2 Abs. 4a Einkommensteuergesetz 1988 geschaffen.

Zu 2.:

Hierzu bestehen keine auswertbaren Daten.

Der Bundesminister:  
Dr. Schelling  
(elektronisch gefertigt)

